

## Protokoll Gemeindeversammlung

### Versammlung Nr. 1

---

Datum	Montag, 16. November 2020
Zeit	20:00 Uhr
Vorsitz	Tobler Philippe, Gemeindepräsident
Teilnehmer	Frey Beatrice, Vize-Gemeindepräsidentin Bieri Martha, Gemeinderätin Bühler Priska, Gemeinderätin Frutiger Rolf, Gemeinderat Rüegg Asuroglu Susanne, Gemeinderätin Von Känel Beat, Gemeinderat
Verwaltung	Liechti Lorenz, Gemeindeschreiber ad interim Niggli Saskia, Gemeindeschreiberin Bigler Pascal, Sachbearbeiter Zentrale Dienste
Gäste (Ohne Stimmrecht)	-
Presse (Ohne Stimmrecht)	Probst Roger, Thuner Tagblatt
Stimmberechtigte	69 = 3.73%
Ohne Stimmrecht	Liechti Lorenz, Gemeindeschreiber ad interim Niggli Saskia, Gemeindeschreiberin Bigler Pascal, Sachbearbeiter Zentrale Dienste
Stimmzähler	
Sektor A (blau)	Bühler Priska, Kirchmätteliweg 1, 4653 Oberhofen
Sektor B (gelb)	Rüegg Asuroglu Susanne, Alter Oberländerweg 28, 4653 Oberhofen
Sektor C (violett)	Frutiger Rolf, Alpenstrasse 10, 4653 Oberhofen
Sektor D (rosa)	Bieri Martha, Kirchgässli 2, 4653 Oberhofen

---

## Traktanden

- 38 200 Finanzplan  
Finanzplan 2020 - 2025; Kenntnisnahme
- 39 199 Budget / Voranschlag  
Budget 2021; Genehmigung

- 40 9 Abfallentsorgungsreglement / Gebührentarif  
Genehmigung Abfallentsorgungsreglement
  
- 41 48 Schwellenkommission Riderbach und Zuflüsse  
Genehmigung Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen Riderbach und Zuflüsse
  
- 42 73 Stiftung Schloss Oberhofen  
Betriebsbeitrag an die Stiftung Schloss Oberhofen 2021 - 2024
  
- 43 37 Gemeindeversammlung  
Orientierung
  
- 44 37 Gemeindeversammlung  
Verschiedenes

Ende Versammlung 21:25 Uhr

Oberhofen, 17. November 2020

Gemeindeversammlung

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

## **38 200 Finanzplan Finanzplan 2020 - 2025; Kenntnisnahme**

### **Bericht**

Der Finanzplan hat zum Ziel, die Gemeinde über ihre finanzielle Situation, über die voraussichtliche Entwicklung des ordentlichen Aufwandes und Ertrags sowie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu informieren. Er soll weiter aufzeigen, ob die geplanten Investitionen der nächsten Jahre für die Gemeinde finanziell tragbar sind.

Der Finanzplan ist das wichtigste strategische Analyse- und Steuerungsinstrument des Gemeinderats und bildet damit die Grundlage für finanzpolitische Entscheide, Investitionsplanung, Festsetzung der Steueranlage, Anpassung der Gebührentarife, Lenkung der möglichen Bautätigkeit und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.

Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht. Die Ausgaben können sich im Laufe der kommenden fünf Jahre verändern oder es können sich Finanzierungsmöglichkeiten erschliessen. Rechtlich verbindlich ist immer nur das von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresbudget.

Am 5. August 2020 genehmigte der Gemeinderat das Investitionsprogramm, welches eine wichtige Grundlage für die Finanzplanung darstellt. Den Finanzplan 2020 - 2025 genehmigte der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 16. September 2020.

### **Grundlagen für die Finanzplanung 2020 bis 2025**

- Jahresrechnung 2019
- Budgets 2020 und 2021
- Aktualisiertes Investitionsprogramm 2020–2025
- Den aktuellen Wirtschaftsentwicklungen angepasste Prognoseannahmen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Entwicklung und Prognosen
- Finanzplanungsunterlagen des Kantons Bern zur Berechnung der Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

### **Annahmen und Einflussfaktoren für die Finanzplanung 2020 bis 2025**

- Steueranlage 1.59 (neu ab 2021)
- Liegenschaftssteuer 1.0‰ (neu ab 2021)
- Spezialfinanzierungen: unveränderte Gebührenansätze
- Einlage von 100% in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung
- Einlage von 64% in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung
- Personalaufwand von +1.0% pro Jahr in den Jahren 2021–2025
- Sachaufwand von +0.5% pro Jahr in den Jahren 2021–2025
- Moderate Entwicklung Wohnbevölkerung
- Zinssätze für neues Fremdkapital von 0.4 bis 0.75%
- Abschreibungsdauer von 10 Jahren für das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 (beim Übergang von HRM1 zu HRM2). Lineare Abschreibungen gemäss HRM2 bei neuen Investitionen.
- Auflösung Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) ab 2019 innert 16 Jahren. Der jährliche Anteil entspricht CHF 148'900. Die Auflösung ist nicht liquiditätswirksam, das heisst es entstehen keine zusätzlichen flüssigen Mittel.

- Auflösung der Neubewertungsreserve innerhalb von 5 Jahren ab 2021 mit einer jährlichen Entnahme von CHF 237'600 (nicht liquiditätswirksam).
- Die Gemeinde Oberhofen wies per Ende 2019 ein kurzfristiges verzinsliches Darlehen in der Höhe von CHF 3.5 Mio. aus, welches im Jahr 2020 zurückbezahlt werden konnte.
- Die Prognosen der Steuereinnahmen beruhen auf den Erträgen der Jahresrechnung 2019 und früher, der Hochrechnung der Steuern für das Jahr 2020 und den kantonalen Empfehlungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im vorliegenden Finanzplan soweit möglich und abschätzbar berücksichtigt. Insbesondere bei den Einkommenssteuern wurde im Jahr 2021 mit einem spürbaren Rückgang von 4% geplant.
- Aufgrund der amtlichen Neubewertung 2020 der Liegenschaften resultiert für die Einwohnergemeinde Oberhofen gemäss Hochrechnungen ein Mehrertrag von rund CHF 450'000, welcher sich in den Bereichen Liegenschaftssteuer, Vermögenssteuer und auch bei der Einkommenssteuer bemerkbar macht. Der Gemeinderat beabsichtigt, diese Mehrerträge mehrheitlich wieder der Bevölkerung zurückzugeben, dies in Form einer Senkung des Liegenschaftssteuersatzes von 1.2‰ auf 1.0‰ und einer Senkung der Steueranlage von 1.64 auf 1.59 Einheiten. Dies wird ab 2021 zu einem Minderertrag von rund CHF 400'000 führen, welcher aber durch die obengenannten Mehrerträge ausgeglichen wird.

### Investitionsprogramm

Beträge in CHF 1'000

Investitionen	2021	2022	2023	2024	2025	später
Steuerfinanziert	2'852	515	1'858	7'031	2'155	1'817
SF Abwasser	320	298	1'024	295	75	2'526
SF Wasser	1'500	1'315	1'370	150	-	11'442
Total	4'672	2'128	4'252	7'476	2'230	15'785

Das Investitionsprogramm 2020 - 2025 wurde am 5. August 2020 durch den Gemeinderat genehmigt. Es diente als Basis für die Berechnung der Kapitalfolgekosten im Finanzplan 2020 - 2025. Details zum Investitionsprogramm sind im Finanzplan ersichtlich.

### Ergebnisse Finanzplanung

#### Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhaus

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	61.9	61.6	61.3	60.8	60.0
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	1'193	1'255	1'316	1'377	1'437

Die positiven Rechnungsergebnisse in den Planjahren werden dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich bis Ende der Planperiode kontinuierlich auf CHF 1'437'000.

#### Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	15.2	-12.0	-18.8	-19.6	-19.7
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	736	724	705	685	665
Vorfinanzierung Werterhalt	2'288	2'529	2'749	2'963	3'177
Verwaltungsvermögen	2'726	3'973	5'254	5'309	5'215

Dank des hohen Eigenkapitals können die Aufwandüberschüsse 2022 bis 2025 problemlos gedeckt werden. Das Eigenkapital wird per Ende 2025 einen Bestand von CHF 665'000 aufweisen. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt weiterhin CHF 333'800 (Einlagesatz 100%) betragen.

Durch die rege Investitionstätigkeit von CHF 4.335 Mio. in den Jahren 2021 bis 2025 erhöht sich das Verwaltungsvermögen per Ende 2025 auf CHF 5.215 Mio.

### Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	37.2	11.3	5.9	3.7	2.2
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	950	961	968	971	974
Vorfinanzierung Werterhalt	2'741	2'877	3'000	3'116	3'229
Verwaltungsvermögen	1'057	1'292	2'241	2'453	2'443

Das Eigenkapital wird aufgrund der Ertragsüberschüsse 2022 bis 2025 auf bis CHF 974'000 im Jahr 2025 anwachsen. Im Planungszeitraum wird die jährliche Einlage in den Werterhalt CHF 288'400 (Einlagesatz 64%) betragen. Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per Ende 2025 auf CHF 2.443 Mio.

### Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Rechnungsergebnisse	-27.9	-31.9	-33.8	-35.9	-38.1
Eigenkapital (Rechnungsausgleich)	292	260	226	190	152

Das Eigenkapital wird sich aufgrund der Aufwandüberschüsse 2022 bis 2025 auf CHF 152'000 im Jahr 2025 reduzieren. Investitionen sind im Bereich Spezialfinanzierung Abfallentsorgung in der Planungsperiode keine geplant.

### Gesamthaushalt

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtinvestitionen	4'672	2'128	4'252	7'476	2'230
Fremdmittelentwicklung	422	414	406	3'551	4'116
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	540	636	821	983	1'087
Investitionsfolgekosten	-109	-172	-229	-356	-742
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	431	464	592	627	345

Unter Berücksichtigung der Gesamtinvestitionen in den Jahren 2021 bis 2025 von CHF 20.76 Mio. und der daraus resultierenden Folgekosten wird die Erfolgsrechnung in den Planjahren durchwegs positive Rechnungsergebnisse zwischen CHF 345'000 und CHF 627'000 aufweisen. Die in den Ergebnissen enthaltenen direkten neuen Investitionsfolgekosten steigen aufgrund der regen Investitionstätigkeit bis 2025 auf CHF 745'000 an.

### Allgemeiner Haushalt

Beträge in CHF 1'000

	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtinvestitionen	2'852	515	1'858	7'031	2'155
Fremdmittelentwicklung	422	414	406	3'551	4'116
Ergebnisse ER ohne Folgekosten Investitionen	412	513	678	833	940
Investitionsfolgekosten	-67	-79	-101	-215	-599
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	345	434	577	618	341
Entwicklung Neubewertungsreserve	950	713	475	238	0
Entwicklung Finanzpolitische Reserve	345	420	997	1'616	1'956
Entwicklung Bilanzüberschuss	1'481	1'840	1'840	1'840	1'840
Entwicklung SF Werterhalt Verwaltungsvermögen	3'491	3'478	3'464	3'451	3'439

Im Allgemeinen Haushalt ist geplant, in den Jahren 2021 bis 2025 total CHF 14.41 Mio. zu investieren. Darin enthalten sind auch die Nettokosten von CHF 10.14 Mio. für das Projekt Schulraum 2020 Friedbühl. Die Rechnungsergebnisse bewegen sich in den Planjahren trotz der ansteigenden Investitionsfolgekosten und der geplanten Steuersenkung ab 2021 im positiven Bereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erfolgswirksame Auflösung der Neubewertungsreserve nach 5 Jahren im 2025 abgeschlossen sein wird und ab 2026 diese temporären Mehrerträge von jährlich CHF 238'000 wegfallen werden. Es ist aber auch zu beachten, dass die Finanzpolitische Reserve und der Bilanzüberschuss per Ende 2025 gesamthaft CHF 3.8 Mio. betragen werden, was rund 7.5 Steueranlagezehnteln entspricht und eine beachtliche Reserve darstellt. Auch ist zu berücksichtigen, dass bis 2025 keine nennenswerten Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen geplant sind. Mit dieser Reserve kann bei Bedarf mit jährlichen Entnahmen der Aufwand Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen reduziert werden.

### **Beurteilung / Fazit**

Die Finanzplanung 2020 - 2025 zeigt auf, dass die geplanten Investitionen 2021 bis 2025 mit der ab 2021 geplanten Senkung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes tragbar sind. Im Allgemeinen Haushalt werden während der Planungsperiode ausschliesslich Ertragsüberschüsse ausgewiesen und dank der vorhandenen Reserven bei der Finanzpolitischen Reserve, den kumulierten Bilanzüberschüssen und der Spezialfinanzierung Werterhalt Verwaltungsvermögen verfügt die Einwohnergemeinde Oberhofen über ein angemessenes finanzielles Polster. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen weisen zwar teilweise Aufwandüberschüsse aus, diese können aber dank der vorhandenen Eigenkapitalien problemlos aufgefangen werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

1. Kenntnisnahme Finanzplan 2020 - 2025

### **Diskussion**

Keine Wortmeldungen

### **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung nimmt vom Finanzplan 2020 - 2025 Kenntnis.

## **39 199 Budget / Voranschlag Budget 2021; Genehmigung**

### **Bericht**

Das Budget 2021 wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), [BSG 170.11] erstellt.

#### **a) Steueranlage für die Gemeindesteuern**

Das Budget 2021 basiert auf einer neuen Steueranlage von 1.59 Einheiten (bisher 1.64).

## b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern

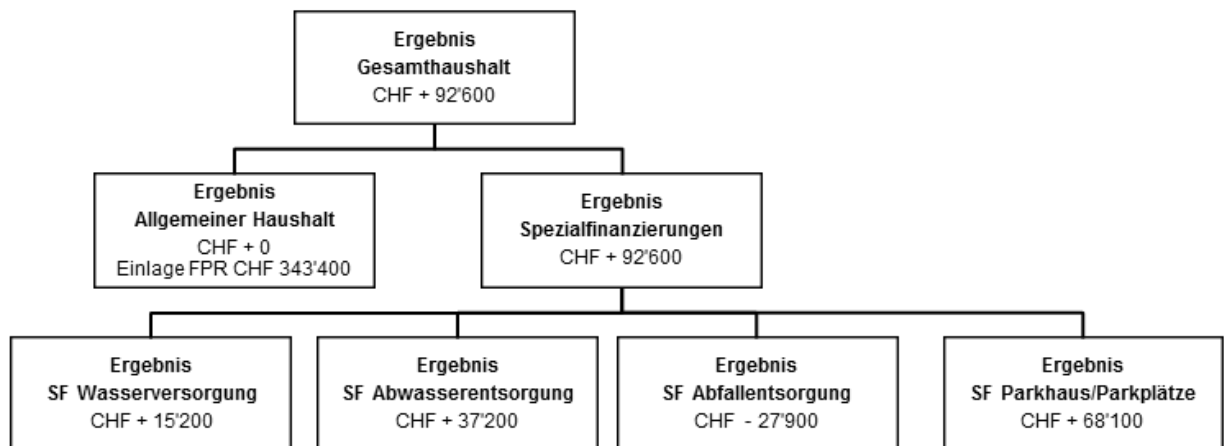
Dem Budget 2021 liegt der Liegenschaftssteueransatz von 1.0 ‰ des amtlichen Wertes zugrunde (bisher 1.2 ‰).

## c) Budget 2021

### Grundlagen und Annahmen

1. Neue Steueranlage von 1.59 Einheiten und die Berechnungen über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG);
2. dem Vorjahresbudget 2020 und der letzten Jahresrechnung 2019 hinsichtlich des regelmässig anfallenden normalen Aufwandes;
3. Finanzplan 2020 - 2025 hinsichtlich Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts.

### Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde



### Die wichtigsten Eckdaten zum Budget

- Infolge der Corona-Pandemie werden die Steuererträge 2021 tiefer ausfallen.
- Durch die amtliche Neubewertung der Liegenschaften 2020 werden Mehrerträge von CHF 450'000 erwartet, welche für eine Senkung der Steueranlage auf 1.59 Einheiten und eine Senkung des Liegenschaftssteuersatzes auf 1.0 ‰ eingesetzt werden sollen.
- Zunahme der Abschreibungen infolge der hohen Investitionstätigkeit.

### Gestufferter Erfolgsausweis

	Budget 2021 CHF	Budget 2020 CHF	Rechnung 2019 CHF
Betrieblicher Aufwand	12'528'800	13'531'300	11'234'766
Betrieblicher Ertrag	12'213'300	12'326'100	12'190'475
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>-315'500</i>	<i>-1'205'200</i>	<i>955'708.09</i>
Finanzaufwand	107'800	136'400	229'570
Finanzertrag	459'300	442'100	1'082'889
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>351'500</i>	<i>305'700</i>	<i>853'318</i>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>36'000</b>	<b>-899'500</b>	<b>1'809'026</b>
Ausserordentlicher Aufwand	44'700	44'700	1'671'127
Einlage in finanzpolitische Reserve	343'400	0	88'072
Ausserordentlicher Ertrag	444'700	196'200	196'246
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	0	746'300	0
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	<i>56'600</i>	<i>897'800</i>	<i>-1'562'952</i>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung inkl. SF</b>	<b>92'600</b>	<b>-1'700</b>	<b>246'074</b>

Ergebnis SF Parkhaus/Parkplätze	68'100	45'800	58'005
Ergebnis SF Wasserversorgung	15'200	-39'400	52'476
Ergebnis SF Abwasserentsorgung	37'200	-26'000	120'893
Ergebnis SF Abfall	-27'900	17'900	14'699
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung exkl. SF</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Investitionsausgaben	4'672'000	2'295'000	2'551'370
Investitionseinnahmen	0	0	280'990
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>4'672'000</b>	<b>2'295'000</b>	<b>2'270'380</b>
Selbstfinanzierung	943'300	9'400	2'660'144
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-3'728'700</b>	<b>-2'285'600</b>	<b>389'764</b>

Das Budget 2021 schliesst im Allgemeinen Haushalt vor der gesetzlich vorgeschriebenen Einlage in die finanzpolitische Reserve, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 343'400 ab. Dieser Überschuss muss als sogenannte zusätzliche Abschreibungen in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Aufgrund der grossen Investitionstätigkeit beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 20.2%. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 3'728'700.

### Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen in CHF		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>13'126'900</b>		<b>13'782'400</b>		<b>13'325'025</b>	
30	Personalaufwand	1'720'700		1'798'400		1'613'198	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'714'200		2'593'200		2'451'723	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	429'000		380'800		330'742	
34	Finanzaufwand	107'800		136'400		229'570	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	671'900		671'900		642'896	
36	Transferaufwand	6'993'000		8'087'000		6'196'209	
38	Ausserordentlicher Aufwand	388'100		44'700		1'759'199	
39	Interne Verrechnungen	102'200		70'000		101'489	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>13'219'500</b>		<b>13'780'700</b>		<b>13'571'098</b>
40	Fiskalertrag		8'752'500		9'027'200		9'001'435
41	Regalien und Konzessionen		61'000		63'000		60'710
42	Entgelte		2'036'400		1'943'700		2'060'309
43	Verschiedene Erträge		0		0		8'582
44	Finanzertrag		459'300		442'100		1'082'889
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		256'600		206'900		185'520
46	Transferertrag		1'106'800		1'085'300		873'920
48	Ausserordentlicher Ertrag		444'700		942'500		196'246
49	Interne Verrechnungen		102'200		70'000		101'489
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	<b>92'600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1'700</b>	<b>246'074</b>	<b>0</b>
90	Abschluss Erfolgsrechnung	92'600			1'700	246'074	



## Erfolgsrechnung nach Funktionen; wesentliche Abweichungen

Erfolgsrechnung nach Funktionen in CHF		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung <i>Nettoaufwand</i>	1'793'600	162'200	1'928'700	182'400	1'819'341	99'460
			1'631'400		1'746'300		1'719'881
1	Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung <i>Nettoaufwand</i>	304'700	272'700	346'500	291'000	305'481	279'418
			32'000		55'500		26'063
2	Bildung <i>Nettoaufwand</i>	2'449'800	631'500	2'473'900	626'800	2'161'430	513'086
			1'818'300		1'847'100		1'648'344
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche <i>Nettoaufwand</i>	479'100	29'900	476'500	35'400	463'786	31'613
			449'200		441'100		432'173
4	Gesundheit <i>Nettoaufwand</i>	1'900		1'900		1'931	
			1'900		1'900		1'931
5	Soziale Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	2'298'400	4'000	3'403'400	4'000	2'000'246	4'000
			2'294'400		3'399'400		1'996'246
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung <i>Nettoaufwand</i>	1'642'200	379'500	1'542'600	349'900	1'431'966	382'900
			1'262'700		1'192'700		1'049'065
7	Umweltschutz und Raumordnung <i>Nettoaufwand</i>	2'260'000	2'000'400	2'108'800	1'853'800	2'090'447	1'881'184
			259'600		255'000		209'263
8	Volkswirtschaft <i>Nettoertrag</i>	69'900	80'200	78'400	82'200	66'130	81'699
		10'300		3'800		15'569	
9	Finanzen und Steuern <i>Nettoertrag</i>	1'947'800	9'687'000	1'485'400	10'420'600	3'230'341	10'297'738
		7'739'200		8'935'200		7'067'397	

### 0 Allgemeine Verwaltung

Der Hauptgrund, für den im Vergleich zum Budget 2020 tieferen Nettoaufwand, ist beim Personalaufwand im Bereich Allgemeine Dienste zu finden, welcher im Budget 2021 um CHF 124'000 tiefer budgetiert wurde als für das Jahr 2020. Diese tieferen Kosten sind auf die Reorganisation der Verwaltung und im Allgemeinen auf Veränderungen beim Personal zurückzuführen.

### 1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung

Im Budget 2020 waren CHF 30'000 für die Abbruchkosten des Pistolen-Schützenhauses budgetiert, was im Budget 2021 nicht mehr der Fall ist.

### 2 Bildung

Der budgetierte Nettoaufwand 2021 im Bereich Bildung ist um CHF 28'800 oder 1.56% tiefer ausgefallen als im Budget 2020. Der Beitrag an den Schulverband Hilterfingen (SVH) liegt gesamthaft um CHF 46'900 tiefer als im Vorjahresbudget.

### 3 Kultur, Sport, Freizeit und Kirche

Der Nettoaufwand im Budget 2021 fällt um CHF 8'100 oder 1.84% tiefer aus als im Budget 2020.

### 4 Gesundheit

Im Budget 2021 wurde mit einem gleichbleibenden Nettoaufwand von CHF 1'900 geplant.

### 5 Soziale Sicherheit

Im Budget 2020 war die einmalige periodische Abgrenzung der Sozialhilfekosten für den Lastenausgleich enthalten, was die Besserstellung um CHF 1'105'000 im Budget 2021 grösstenteils erklärt. Im Vergleich zu den Vorjahren musste der Gemeindeanteil für den Lastenausgleich Sozialhilfe deutlich höher budgetiert werden, was eine direkte Auswirkung der Corona-Pandemie ist.

### 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der budgetierte Nettoaufwand 2021 steigt im Vergleich zum Budget 2020 um CHF 70'000 an. Nebst den höheren Abschreibungen infolge der Investitionen 2021 beeinflusst die Neuanschaffung eines Salzsilos das Budget 2021.

### 7 Umweltschutz und Raumordnung

Die in diesem Bereich enthaltenen Spezialfinanzierungen werden separat begründet. Die restlichen Bereiche budgetieren mit einem Nettoaufwand, der um CHF 4'600 oder 1.80% höher ausfällt als im Budget 2020.

### 8 Volkswirtschaft

Im Bereich Tourismus wurden im Budget 2021 CHF 10'000 weniger budgetiert als für das Jahr 2020.

### 9 Finanzen und Steuern

Als Basis für die Berechnung der Steuereinnahmen dienten die Vorjahresstatistiken, die Zuwachsprognosen des Kantons Bern, die Einwohnerzahlen sowie die Anzahl der Steuerpflichtigen Personen in der Gemeinde. In die Budgetierung des Fiskalertrags 2021 sind nebst der Annahme der Mindereinnahmen infolge der Corona-Pandemie auch die Auswirkungen der amtlichen Neubewertung der Liegenschaften 2020 und die Auswirkungen der infolge dessen beabsichtigten Senkung der Liegenschaftssteuer und der Steueranlage.

## Ergebnisse Spezialfinanzierungen im Überblick

<b>Ergebnisse Spezialfinanzierungen</b>	<b>Parkhaus/ Parkplätze CHF</b>	<b>Wasser- versorgung CHF</b>	<b>Abwasser- entsorgung CHF</b>	<b>Abfall CHF</b>
Betrieblicher Aufwand	173'700	715'400	668'800	363'500
Betrieblicher Ertrag	226'000	706'600	669'000	332'100
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>52'300</i>	<i>-8'800</i>	<i>200</i>	<i>-31'400</i>
Finanzaufwand	0	0	0	0
Finanzertrag	15'800	24'000	37'000	3'500
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>15'800</i>	<i>24'000</i>	<i>37'000</i>	<i>3'500</i>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>68'100</b>	<b>15'200</b>	<b>37'200</b>	<b>-27'900</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>68'100</b>	<b>15'200</b>	<b>37'200</b>	<b>-27'900</b>

#### Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze

Im Bereich der Spezialfinanzierung Parkhaus/Parkplätze wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 68'100 budgetiert. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019; CHF 1'089'128.

#### Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 15'200 aus. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: CHF 766'845. Stand Werterhalt per 31.12.2019: CHF 1'712'473.

#### Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst mit einem budgetierten Ertragsüberschuss 2021 von CHF 37'200 ab. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: CHF 948'594 / Stand Werterhalt per 31.12.2019: CHF 2'420'950.

#### Spezialfinanzierung Abfall

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist im Budget 2021 einen Aufwandüberschuss von CHF 27'900 aus. Stand der Reserven Rechnungsausgleich per 31.12.2019: 302'531.

## Geplante Investitionsprojekte im Budget 2021

### Geplante Investitionsprojekte im Budget 2021

<i>Steuerhaushalt</i>	<i>CHF</i>	<i>2'852'000</i>
Strassensanierung Riderweg	CHF	37'000
Belagererneuerung Schulthesserstrasse	CHF	85'000
Sanierung und Verbreiterung Aeschlenstrasse	CHF	800'000
Böschungssanierung und Ersatz Deckbelag alter Oberländerweg	CHF	100'000
Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach	CHF	1'200'000
Sanierung Ufermauer, Los 3 und 4	CHF	630'000
<i>Spezialfinanzierung Wasserversorgung</i>	<i>CHF</i>	<i>1'500'000</i>
Sanierung Wasserleitung Ländteweg	CHF	150'000
Leitungersatz Hinterbühl	CHF	150'000
GWP: Neubau Reservoir Burghalde	CHF	1'200'000
<i>Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung</i>	<i>CHF</i>	<i>320'000</i>
Sanierung Werkleitung Ländteweg	CHF	75'000
Leitungssanierung Hinterbühl	CHF	50'000
Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung GEP	CHF	120'000
ARA Thunersee, Anteil an Investitionen	CHF	75'000

### Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt

<b>Selbstfinanzierung:</b>		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	92'600
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	429'000
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	671'900
Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	- 256'600
Wertberichtigungen Darlehen VV	CHF	0
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	CHF	21'500
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	41'500
Zusätzliche Abschreibungen	CHF	0
Einlagen in das Eigenkapital	CHF	388'100
Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF	- 444'700
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>943'300</b>
<b>Nettoinvestitionen:</b>		
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	- 4'672'000
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>- 3'728'700</b>
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)		

Das Finanzierungsergebnis wird durch die geplanten Investitionen 2021 massiv beeinflusst und weist einen Fehlbetrag von CHF 3'728'700 aus.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten.
- Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰ des amtlichen Wertes.
- Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Gesamtertragsüberschuss von CHF 92'600. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Aufwand CHF</i>	<i>Ertrag CHF</i>
Gesamthaushalt	13'154'800	13'247'400
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>92'600</b>	
Allgemeiner Haushalt	11'205'500	11'205'500
<b>Ausgeglichenes Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

SF Parkhaus / Parkplätze	173'700	241'800
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>68'100</b>	
SF Wasserversorgung	715'400	730'600
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>15'200</b>	
SF Abwasserentsorgung	668'800	706'000
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>37'200</b>	
SF Abfall	363'500	335'600
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>27'900</b>

## Diskussion

*Haldi Daniel* hält fest: Die Coronavirus-Krise führt ab dem Jahr 2021 zu einem massiven Rückgang der bislang prognostizierten Steuererträge im Kanton Bern. Es resultiert ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 685 Millionen. Im Jahr 2021 nehmen die Schulden somit um CHF 685 Millionen zu. Die Gemeinde Oberhofen ist die einzige Gemeinde, welche zum jetzigen Zeitpunkt die Steuern senkt. Im Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. November 2017 ist festgehalten, dass ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % zu einer Neuverschuldung führt. Ein Wert unter 60 % führt langfristig zu einer hohen Verschuldung. Längerfristig sollte der Wert 100 % übersteigen. Die Selbstfinanzierung im Gesamthaushalt ist im 2018 mit 31 % deutlich ungenügend. Aus diesem Grund wurde das Budget 2018 zurückgewiesen und korrigiert. Der Finanzplan für die Jahre 2021 - 2025 rechnet mit einem durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von nur 47%. Das bedeutet, dass die Verschuldung – letztendlich auch aufgrund einer Steuersenkung - massiv zunehmen würde. Eine Steuersenkung wäre zum jetzigen Zeitpunkt und aufgrund der unsicheren Faktenlage fahrlässig und würde die gesunde Entwicklung der Gemeindefinanzen gefährden.

*Hauenstein Hans-Peter* orientiert, dass die Gemeinde Oberhofen in den letzten Jahren sehr gute Rechnungsergebnisse erzielt hat. Der Gewinn ergibt in den letzten 8 Jahren rund CHF 7.8 Millionen, der Gewinn beträgt demnach knapp eine Million Franken pro Jahr. Gemäss HRM 2 muss ein Überschuss als sogenannte zusätzliche Abschreibung in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen. Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve müssen vorgenommen werden, wenn die Gemeinde einen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt ausweist und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter 30% fällt. Der Bilanzüberschussquotient beträgt per Ende 2020 voraussichtlich rund 22%. Das Eigenkapital bzw. die Reserven betragen per 01.01.2020:

Bilanzüberschuss:	CHF 1'584'000
Finanzpolitische Reserve:	CHF 618'000
SF Werterhalt Verwaltungsvermögen:	CHF 3'507'000

*Hauenstein Hans-Peter* hat Mühe damit, wenn Gewinne auf Vorrat erzielt werden. Die Coronavirus-Krise ist keine einfache Zeit. Der Kanton Bern hat mit 2 % weniger Steuereinnahmen gerechnet. Die Gemeinde Oberhofen hat sogar mit 4 % weniger Einnahmen gerechnet. Das Budget 2021 wurde sehr sorgfältig erstellt. Einer Steuersenkung kann mit gutem Gewissen zugestimmt werden.

*Stähli Konrad* bemängelt den jährlichen Beitrag an das Schloss von CHF 90'000. Er versteht nicht wieso jedes Jahr Geld in das Schloss investiert wird. Wenn er das Schloss von aussen betrachtet, reuen ihn die CHF 90'000.

Wyss Hans Ulrich erwähnt, dass durch die Erhöhung der Amtlichen Werte mit Mehrerträgen von rund CHF 450'000 gerechnet werden kann. Diese Mehrerträge sollen mit der Senkung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes wieder der Bevölkerung zurückgegeben werden. In den Jahren 2011 und 2012 haben die tiefen Steuereinnahmen zu einer Erhöhung des Liegenschaftssteuersatzes geführt. Nach den sehr guten Ergebnissen in den letzten Jahren ist die längst fällige Teilreduktion der Steuersätze angemessen. Die Finanzpolitische Reserve und der Bilanzüberschuss werden per Ende 2025 gesamthaft CHF 3.8 Mio. betragen, was rund 7.5 Steueranlagezehnteln entspricht und eine beachtliche Reserve darstellt. Eine übermässige Anhäufung des Gewinns macht keinen Sinn. In Oberhofen wohnen seit Jahren sehr gut vermögende Steuerzahler, viele davon befinden sich nicht mehr im Erwerbsleben, somit sind die Steuereinnahmen weniger Konjunkturanfällig. Die BDP empfiehlt der Steuer-senkung zuzustimmen.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

Zu Antrag a):

- BDP **Ja**
- FDP **Ja**
- SP **Nein**
- SVP **Ja**
- PRO **Ja**

Zu Antrag b):

- BDP **Ja**
- FDP **Ja**
- SP **Nein**
- SVP **Ja**
- PRO **Ja**

Zu Antrag c):

- BDP **Ja**
- FDP **Ja**
- SP **Ja**
- SVP **Ja**
- PRO **Ja**

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 60 zu 9 Stimmen folgenden Beschluss:

- a) Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.59 Einheiten.

Die Gemeindeversammlung fasst mit 57 zu 12 Stimmen folgenden Beschluss:

- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0 ‰ des amtlichen Wertes.

Die Gemeindeversammlung fasst mit 63 zu 0 Stimmen und 6 Enthaltungen folgenden Beschluss:

- c) Genehmigung des Budgets 2021 mit einem Gesamtertragsüberschuss von CHF 92'600. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Aufwand CHF</i>	<i>Ertrag CHF</i>
Gesamthaushalt	13'154'800	13'247'400
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>92'600</b>	
Allgemeiner Haushalt	11'205'500	11'205'500

<b>Ausgeglichenes Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
SF Parkhaus / Parkplätze	173'700	241'800
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>68'100</b>	
SF Wasserversorgung	715'400	730'600
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>15'200</b>	
SF Abwasserentsorgung	668'800	706'000
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>37'200</b>	
SF Abfall	363'500	335'600
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>27'900</b>

#### 40 9 Abfallentsorgungsreglement / Gebührentarif Genehmigung Abfallentsorgungsreglement

##### Ausgangslage

Das aktuell gültige Abfallentsorgungsreglement wurde auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. 1995 und 2003 wurde es teilrevidiert. Seither hat sich bei der Abfallentsorgung viel verändert. So wird heute der Abfall getrennt und die Wertstoffe wiederverwendet. Daher ist das Abfallreglement grundlegend zu überarbeiten. Es gilt zudem, den verschiedenen Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene Rechnung zu tragen.

##### Vorgehensweise

Der Gemeinderat nahm am 6. September 2017 die Revision des Abfallentsorgungsreglements in seine Legislaturziele und in den Massnahmenplan für die Jahre 2018 bis 2021 auf. Am 28. Januar 2020 konnte dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) ein Entwurf zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieser Entwurf wurde auch der AVAG zur Stellungnahme unterbreitet. Die im Vorprüfungsbericht des AGR vom 4. März 2020 getätigten Bemerkungen und Ergänzungen, sind in die vorliegende Version des Reglements eingeflossen. Da die Grundgebühren neu den Hauseigentümern belastet werden, ist die Gelegenheit zur Anpassung der Mietverträge bzw. Stockwerkeigentümer-Ordnungen zu geben. Das geänderte Reglement wird daher erst auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

##### Dauerhafte Verminderung des Verwaltungsaufwandes

Die Revision soll Vereinfachungen für die Verwaltung bewirken. Insbesondere soll durch die Verlagerung der Gebührenpflicht, weg von der Mieterschaft zu den Hauseigentümern, die Rechnungsstellung vereinfacht werden. Durch den Systemwechsel entfallen zukünftig Zwischenabrechnungen bei Mieterwechseln. Zudem müssen auch keine Rückzahlungen mehr getätigt werden. Schuldner der Grundgebühr ist inskünftig der Grundeigentümer. Dieser verrechnet die Grundgebühren seinen Mieter weiter. Die Verwaltung muss inskünftig statt 1'570 nur noch 800 Gebührenrechnungen erstellen. Die Grundgebühr soll einen Teil der anfallenden Kosten für die Logistik bei der Abfallentsorgung decken. Dies muss bereitgestellt werden ob viel oder wenig Abfall entsorgt wird.

##### Einmalige Kosten und Arbeitsaufwand Datenerfassung

Die Umstellung bedingt die EDV-mässige Neuerfassung von neuen Verträgen mit allen Grundeigentümern. Gleichzeitig müssen die bestehenden Verträge mit den Mietern gelöscht werden. Die Anzahl der Verträge verringert sich von ca. 1'570 auf 800.

Die Kosten für die einmalige Mutation der Daten belaufen sich auf ca. CHF 4'655.00, wenn diese eventuell mit Aushilfspersonal ausgeführt werden müssen. Dazu kommen einmalige Kosten der Firma Talus, für die nötigen Anpassungen am EDV-System (löschen von Datensätzen etc.) von ca. CHF 10'000.00. Die gesamten Kosten werden der Abfallrechnung belastet.

### Wieso eine Übernahme des AVAG-Gebührenmodells?

Ein AVAG-Gebührensack à 35l Inhalt kostet aktuell CHF 1.90. Eine entsprechende Gebührenmarke kostet in Oberhofen CHF 2.16. Die Kehrichtsäcke müssen zusätzlich gekauft werden. Dieser Preisunterschied bewirkt einen Kehricht-Tourismus. Preisbewusste Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Oberhofen kaufen AVAG-Gebührensäcke und entsorgen diese in einer Nachbargemeinde mit AVAG-Gebührenmodell.

### Abfallbudget 2022 nach neuem Reglement

50'000	Beitrag AVAG an Gemeinde, 450 t à CHF 110.–
10'000	Jahrespauschale Grüncontainer 200 à CHF 50.–
7'000	Grünmarken CHF 1.–/Stück, 1/2 der Gesamtmenge von 140'000 kg = 70'000 kg = 7'000 Bündel
6'000	Rückerstattungen Dritter
21'250	470 Studios und Einpersonenhaushalte à CHF 45.– pro Einheit
110'000	1'100 Mehrpersonenhaushalte inkl. Leerstände, ab-Abbruchobjekte/Totalrenovationen à CHF 110.–/Ein-Annahme: 100 Leerstände Abbruch und/oder Renov.
150'000	Transportkosten Firma Sorgen AG
4'000	Betriebs- und Verbrauchsmaterial
2'000	Drucksachen
6'000	Anschaffung Maschinen, Geräte
22'000	Interne Verrechnung Dienstleistungen
4'000	Interne Verrechnung von Materialbezügen
3'000	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungs-Gemeindewerke
22'500	Kosten Grüngutverwertung für AVAG-Gemeinden 180 t à CHF 125.–/t
3'870	Karton 43 t à CHF 90.–/t
888	Glas 74 t à CHF 12.–/t
2'800	Büchsen/Altmittel 10 t à CHF 280.–/t
<b>221'058</b>	<b>204'250</b> <b>Total</b>
	<b>16'792</b> <b>Verlust</b>

### Bemerkungen zum prognostizierten Verlust:

Durch den Wegfall des Anreizes für Kehrichttourismus wird die in Oberhofen gesammelte Kehrichtmenge zukünftig grösser werden. Damit erhöht sich auch der Sammelkosten-Beitrag der AVAG an die Abfall-Rechnung der Einwohnergemeinde.

Die Abfallrechnung für das erste Betriebsjahr nach neuem Reglement beruht teilweise auf Schätzungen und Annahmen. Es ist ein geringfügiges Defizit prognostiziert. Da die Abfall-Spezialrechnung genug Reserven aufweist, könnte das prognostizierte Defizit problemlos verkräftet werden. Andererseits sind durch die Aufhebung der Gebühren-Privilegierung der Zweitwohnungsbesitzer Mehreinnahmen zu erwarten.

Sollte sich wider Erwarten ein dauerhaftes strukturelles (jährlich anfallendes) Defizit ergeben, müsste der Gebührentarif angepasst werden.

### Unterflurbehälter (auch Moloksystem genannt)

Für die Zukunft erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, die Sammeltour auf das System «Unterflurbehälter» (Molokbehälter) umzurüsten.

### Umstellungskosten

Die Kostenzusammenstellung der Umstellung (einmalige Kosten) sieht wie folgt aus:

			<b>CHF</b>
7301.3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	133 Arbeitsstunden à CHF 30	3'990
7301.3050.00	ALV-Beitrag AG	1,1 % von CHF 18'000	198
7301.3052.00	BVG-Beitrag AG	6,8 % von CHF 18'000	1224
7301.3053.00	BU 0,214 %, NBU 1,11 %, UVG-Zusatz 0,139 % AG-Anteil	1,464 % von CHF 18'000	263
7301.3054.00	FAK AG-Anteil	1,6 % von CHF 18'000	288
7301.3055.00	KTG AG-Anteil	1 % von CHF 18'000	180
7301.3130.00	Aufwand Talus-Informatik für Löschen bisherige Verträge und Erfassen/Umstellen der neuen Verträge	geschätzt	10'000
7301.3102.00	Kostenanteil Drucksachen Gemeindeversammlung Nov. 2020	Zulasten Budget 2020, Nachkredit	2'000
<b>Total</b>			<b>18'143</b>

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das revidierte Abfallreglement sei zu genehmigen.
2. Der revidierte Gebührentarif zum Abfallreglement sei zu genehmigen.
3. Die einmaligen Kosten zur Umstellung von CHF 18'143.00 seien zulasten des Budgets 2021 zu genehmigen.

### Diskussion

Keine Wortmeldungen

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- BDP Ja
- FDP Ja
- SPJa
- SVP Ja
- PRO Ja

### Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 67 zu 0 Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Das revidierte Abfallreglement wird genehmigt.
2. Der revidierte Gebührentarif zum Abfallreglement wird genehmigt.



3. Die einmaligen Kosten zur Umstellung von CHF 18'143.00 zulasten des Budgets 2021 werden genehmigt.

#### **41 48 Schwellenkommission Riderbach und Zuflüsse Genehmigung Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen Riderbach und Zuflüsse**

##### **Ausgangslage**

Zur Regelung der wasserbaulichen Massnahmen besteht seit dem 1. Januar 1995 ein Wasserbaureglement bzw. eine Vereinbarung über die Ausführung der Unterhalts- und Verbaubarbeiten des Riderbachs und seiner Zuflüsse zwischen den Gemeinden Heiligenschwendi, Oberhofen und Sigriswil. Die Rechtskonformität der damit ins Leben gerufenen Schwellenkommission wurde anfangs 2019 hinterfragt, wodurch die Kommission im Mai 2019 beschloss, die Organisationsform anzupassen, um sich damit auf eine bessere rechtliche Grundlage abstützen zu können.

##### **Weshalb braucht es dieses neue Reglement?**

Am 21. Januar 2019 fragte die Gemeindeverwaltung Oberhofen beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung betreffend der Rechtskonformität der Schwellenkommission an. Dessen Antwort vom 28. Januar 2019 lautete auszugsweise wie folgt:

Im Jahre 1995 haben die Gemeinden Oberhofen, Heiligenschwendi und Sigriswil die gemeinsame Schwellenkorporation aufgehoben. Jede Gemeinde hat seither die Wasserbaupflicht für die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Gewässer selbst wahrgenommen mit Ausnahme des Riderbachs und seiner Zuflüsse. Diese Aufgabe hat die «Riderbachkommission» (Schwellenkommission) erfüllt, welche bei Auflösung der Schwellenkorporation mittels Vereinbarung der drei Gemeinden geschaffen wurde.

Die Frage zur Rechtmässigkeit dieser Kommission ist aus gemeinderechtlicher Sicht mit «Nein» zu beantworten: Wollen die Gemeinden für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zusammenarbeiten, gibt es verschiedene rechtmässige Arten der Zusammenarbeit. Eine Vereinbarung in der dargelegten Art reicht in der Regel nicht aus. So können die Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie beispielsweise einen Gemeindeverband, eine Schwellenkorporation oder eine privatrechtliche Körperschaft gründen (Verein, Einfache Gesellschaft, AG usw.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die involvierten Gemeinden eine solche Form der Zusammenarbeit nicht wünschen, da die «gemeinsame» Schwellenkorporation im Jahre 1995 ja aufgehoben wurde.

Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit des sogenannten Sitzgemeindemodells. Dabei ist eine Gemeinde Sitzgemeinde und erfüllt eine bestimmte Aufgabe für sich und die Anschlussgemeinden. Die Sitzgemeinde hat in ihrem Organisationsreglement eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis, in welche Vertreter der Anschlussgemeinden Einsitz nehmen.

Die Anschlussgemeinden übertragen die Aufgabe an die Sitzgemeinde. Handelt es sich bei der Aufgabe um eine bedeutende Leistung, erfordert die Übertragung bei den Anschlussgemeinden eine reglementarische Grundlage (Übertragungsreglement, Bestimmung im OgR oder in einem anderen Reglement der jeweiligen Anschlussgemeinde); vgl. Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11).

Betrachtet man die Liste der heutigen Aufgaben der Riderbachkommission, hat diese Kommission Entscheidungsbefugnisse. Eine solche Kommission bedarf – wie oben dargelegt – einer reglementarischen Grundlage. Dabei reicht die Regelung der Kommission im Anhang I der Gemeindeordnung jedoch nicht aus. Wie bereits erwähnt, kann deshalb z.B. ein Sitzgemein-demodell eingeführt werden, durch das die Kommission im Organisationsreglement der Sitz-gemeinde geregelt wird.

Mit Entscheid der Schwellenkommission vom 14. Mai 2019 und der Gemeinderäte der drei Gemeinden vom 1. und 2. Juli sowie dem 12. Dezember 2019 wurde somit beschlossen, die Schwellenkommission in ein Sitzgemein-demodell zu überführen und Oberhofen als Sitzge-meinde einzusetzen.

### **Zum Inhalt des Reglements**

Wie bereits erwähnt, wird gleichzeitig ein Übertragungsreglement eingeführt, in dem die Auf-gaben und die entsprechenden finanziellen Kompetenzen der Sitzgemeinde übertragen wer-den. Dies ist jedoch seitens der Legislative nur von den beiden Anschlussgemeinden Heili-genschwendi und Sigriswil zu genehmigen, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Das vorliegende Reglement ersetzt die «Vereinbarung über die Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten am Riderbach und seinen Zuflüssen» vom 1. Januar 1995, welche einen Anhang zu den Wasserbaureglementen der drei Gemeinden bildete und die Organisa-tion der Riderbachkommission bzw. Schwellenkommission umschrieb.

Durch das neue Reglement wird die Schwellenkommission organisatorisch in die neue Sitz-gemeinde Oberhofen eingebunden. So unterstehen die wasserbaulichen Massnahmen zu-sätzlich der Aufsicht des Gemeinderates Oberhofen und die Entschädigung der Kommissi-onsmitglieder wird durch die Personalverordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen geregelt. Weiter richtet sich die Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder neu ebenfalls nach der Legislaturperiode Oberhofens.

Die Finanzkompetenzen werden nun detaillierter geregelt und klar abgestuft auf die Ebenen Schwellenkommission, Gemeinderat Oberhofen und Gemeindeversammlung Oberhofen. Im Zusammenhang mit den Abrechnungen der jährlichen Verbauungs- und Unterhaltskosten wird auf das Übertragungsreglement verwiesen (unveränderter Kostenverteilungsschlüssel Heili-genschwendi 30%, Oberhofen 40%, Sigriswil 30%). Die Gemeinde Oberhofen verfügt einer-seits über die Finanzkompetenz, die in den Verbandsgemeinden bewilligten budgetierten Mittel auszugeben. Andererseits wurde eine Notfallausgabenkompetenz definiert: bei einem Hochwasserereignis können die notwendigen Massnahmen durch die Oberhofener Behörden sofort angeordnet und umgesetzt werden. Dies setzt jedoch deren Dringlichkeit voraus.

Die Aufgaben der Schwellenkommission werden etwas allgemeiner und umfassender formu-liert: Sie beinhalten die Aufsicht und Kontrolle über die bezeichneten Gewässer und die Teil-nahme an den entsprechenden Gewässerinspektionen, die Umsetzung der Massnahmen-planung sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zu-flüsse sei zu genehmigen.

## Diskussion

*Hauzenberger Wolfgang* orientiert, dass die FDP etwas Zweifel am neuen Reglement hat. Die Schwellenkommission hat bis anhin hervorragend funktioniert. Vor allem die Gemeinde Heiligenschwendi hat sehr gute Arbeit geleistet. Sie haben ihre Schwellen, welche die Wassergeschwindigkeit reduzieren, stets in einem guten Zustand gehalten. Der FDP ist wichtig, dass Personen das Reglement erarbeiten, welche sehr gute Fachkenntnisse haben wie beispielsweise der Bauverwalter, der zuständige Gemeinderat und die Wegmeister. Wenn gewährleistet ist, dass fachkundige Personen das Reglement ausarbeiten, dann reduzieren sich die Zweifel der FDP halbwegs.

*Stähli Konrad* findet das Abholzen im Gewässerbereich nur aus Angst, dass z. B. eine Tanne runtergeschwemmt werden kann, sinnlos. Durch das umfassende Abholzen sind die Gewässer der direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt und so erhöht sich die Wassertemperatur. Sein Lösungsvorschlag ist; weniger wäre mehr.

*Frey Beatrice* ergänzt: Das Reglement wurde durch die Schwellenkommission und Fritz Zumbach erstellt. Weiter war das Reglement im Gemeinderat und bei Stadler Stefan zur Vernehmlassung. Das Reglement wurde durch sehr kompetente Personen erstellt, welche wissen um was es geht.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- BDP **Ja**
- FDP **Nein**
- SP **Ja**
- SVP **Ja**
- PRO **Ja**

## Beschluss

Die Gemeindeversammlung fasst mit 68 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

1. Das Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse wird genehmigt.

## **42 73 Stiftung Schloss Oberhofen Betriebsbeitrag an die Stiftung Schloss Oberhofen 2021 - 2024**

### Ausgangslage

Gemäss Bestimmungen im Gemeindegesetz (GG) gehört die regionale Kulturförderung zu den obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen. Da im Verwaltungskreis Thun keine Regionalkonferenz besteht, ist für diese Aufgabe in Thun und Umgebung seit 2015 der neu gegründete Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun zuständig.

Die Stiftung Schloss Oberhofen wurde bereits bei der Einführung des totalrevidierten Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) als «regional bedeutende Kulturinstitution» eingestuft und von 2017 bis 2020 zusammen mit fünf weiteren Institutionen in der Stadt Thun mit jährlichen Betriebsbeiträgen aus dem Topf der regionalen Kulturförderung unterstützt. Damit dies im Sinne des KKFG überhaupt möglich ist, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, beispielsweise müssen die regionale Bedeutung und Ausstrahlungskraft sowie professionelle Strukturen und natürlich der Finanzbedarf nachgewiesen werden.

Nun sollen die bisher finanziell unterstützten Kulturinstitutionen der Region Thun auch weiterhin aus der zweiten Tranche für die Beitragsperiode der Jahre 2021 - 2024 unterstützt werden.

### **Finanzierung Beiträge regionale Kulturförderung**

Das Finanzierungsmodell sieht vor, dass sich die Standortgemeinde mit 50%, der Kanton Bern mit 40% und die Regionsgemeinden mit 10% an den jährlichen Betriebsbeiträgen der ausgewählten Institutionen beteiligen. Die Verhandlungen unter den drei Beitragsgebern haben ergeben, dass die Stiftung Schloss Oberhofen unverändert weiterhin mit total CHF 140'000.00 pro Jahr unterstützt werden soll. Der jährliche Gemeindeanteil beträgt somit unverändert CHF 70'000.00, derjenige des Kantons Bern CHF 56'000.00 und der Anteil für die übrigen Gemeinden der Region zusammen CHF 14'000.00.

### **Einsatz der Betriebsbeiträge**

Die Betriebsbeiträge werden gemäss den vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzt, das heisst, die Beiträge der beteiligten Geldgeber (Einwohnergemeinde, Kanton Bern und Gemeindeverband) werden zur Realisierung von Dauer- und Sonderausstellungen sowie für Angebote im Bereich Bildung und Vermittlung verwendet, im Weiteren für Recherchen zur Bau- und Besitzergeschichte des Schlosses und für die Sammlungsbetreuung bzw. die Inventarisierung des bestehenden Schlossarchivs.

### **Leistungsvertrag mit der Stiftung Schloss Oberhofen**

Damit die Beiträge wirkungsvoll eingesetzt werden, wird mit der Stiftung Schloss Oberhofen wiederum ein Leistungsvertrag über die Beitragsdauer von 2021 bis 2024 abgeschlossen. Ein Entwurf eines aktualisierten Leistungsvertrages wurde zwischen den Beitragsgebenden und der Stiftung Schloss Oberhofen bereits ausgehandelt.

Da der Abschluss des Leistungsvertrages unmittelbar vom Entscheid der Stimmberechtigten über den Anteil als Standortgemeinde an den Betriebsbeitrag abhängig ist, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrages beantragt.

### **Tragbarkeit und Finanzhaushaltsgleichgewicht**

Die jährlichen Betriebskosten für das Schloss Oberhofen beeinflussen die Finanzen der Einwohnergemeinde Oberhofen in den Jahren 2021 - 2024 weiterhin positiv, da bei einer alleinigen Finanzierung durch die Gemeinde mit einer höheren finanziellen Belastung gerechnet werden müsste. Die finanzielle Beteiligung von jährlich CHF 70'000.00 ist tragbar und das Finanzhaushaltsgleichgewicht ist gewährleistet. Folgekosten sind keine zu erwarten.

### **Finanzrechtliche Zuständigkeit**

Gemäss Art. 26 Gemeindeordnung (GO) wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben der für die einmaligen Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Es wurde ein jährlicher Betriebsbeitrag von insgesamt CHF 140'000.00 ausgehandelt, wovon Oberhofen als Standortgemeinde 50%, ausmachend CHF 70'000.00, zu tragen hat. Somit fällt die Zuständigkeit zum Beschluss in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 70'000.00 für die Jahre 2021 - 2024 an die Stiftung Schloss Oberhofen sowie Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrags mit der Stiftung Schlosses Oberhofen.

## **Diskussion**

*Fankhauser Christina* ist die Leiterin des Schloss Oberhofen. Mit den Beiträgen können sie ein Kulturangebot gestalten, welches aus der Region nicht mehr wegzudenken ist. Die Besucherzahlen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, ausser in diesem Jahr (Coronavirus-Krise). Dank der Beiträge konnte bisher folgendes angeboten werden: 161 Veranstaltungen, 5 Ausstellungen, 2 Kulturnächte, 2 Literaturfestivals, Umsetzung digitales Archiv, Durchführung Forschungen zum Schloss Oberhofen und der Dorfgeschichte, Projekt mit Schulklasse, Museumsnacht. Fankhauser Christina hofft, dass sie weiterhin solche Angebote auf die Beine stellen kann und bedankt sich herzlich für die Unterstützung in den letzten Jahren.

Die Abstimmungsparolen der Ortsparteien lauten wie folgt:

- BDP Ja
- FDP Ja
- SP Ja
- SVP Ja
- PRO Ja

## **Beschluss**

Die Gemeindeversammlung fasst mit 68 zu 1 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Genehmigung wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 70'000.00 für die Jahre 2021–2024 an die Stiftung Schloss Oberhofen sowie Auftragserteilung an den Gemeinderat für die Unterzeichnung des Leistungsvertrags mit der Stiftung Schlosses Oberhofen.

## **43 37 Gemeindeversammlung Orientierung**

### **Turmhaus**

Der Gemeinderat hat sich nach detaillierten Abklärungen der Turmhaus-Kommission entschieden, das Turmhaus zu verkaufen und den Erlös im Sinne der Stifterin zu verwenden. Der Verkaufsvertrag wird der Stimmbürgerschaft an der Urne zur Abstimmung unterbreitet. Mit dieser Information will der Gemeinderat die Bevölkerung von Oberhofen über den Stand des Geschäfts und die nächsten Schritte informieren.

### **Im Einzelnen**

Die Liegenschaft «Turmhaus» befindet sich im Gebiet Schoren an prominentester Lage direkt am See. Das Gebäude wurde 1864 im Auftrag der Gräfin Anna von Pourtalès vom Schloss Oberhofen (1827 - 1892) als kleines Krankenhaus im Stil eines toskanischen Landhauses erbaut. Im Jahr 1919 ging diese Liegenschaft als Schenkung an die Einwohnergemeinde Oberhofen über.

## **Zustandsbeurteilung, heutige Vermietungssituation**

Das 156-jährige Turmhaus ist in die Jahre gekommen. Erstmals wissentlich gründlich saniert wurde das Gebäude 1965. Renoviert wurden damals vor allem die Innenräume und Installationen. An der Aussenhaut wurden nur die zwingend notwendigen Arbeiten ausgeführt. Im Jahre 1993 erfolgte eine aufwendige Totalsanierung mit Kosten von rund CHF 695'000. Das Dachgeschoss (Estrich) wurde funktionell der Wohnung im Obergeschoss angegliedert. Die marode Veranda im Obergeschoss musste von Grund auf neu erstellt werden, das Dach wurde totalsaniert und isoliert. Mehrheitlich ersetzt wurden damals auch Elektro-, Heizungs- und Sanitäranlagen sowie Fenster und Fenstertüren. Seither wurden nur die dringendsten Kleinreparaturen vorgenommen. Egal wie in Zukunft das historisch wertvolle und schützenswerte Turmhaus (K-Objekt) genutzt wird, eines steht fest: es muss wieder unter Mitwirkung der kantonalen Denkmalpflege erheblich saniert und investiert werden. Wir schätzen die Kosten auf über 1 Mio. Franken.

Seit Herbst 2015 wird das Erdgeschoss nicht mehr als Arztpraxis vermietet. Diese Räumlichkeiten sind für die heutigen Bedürfnisse eines praktizierenden Arztes zu klein. Die ehemalige Praxis wurde mit geringem Aufwand zu einer vermietbaren Wohnung umfunktioniert. Die beiden Wohnungen mit Garten, Doppelgarage, Bootsplatz und den zwei Parkplätzen sind an zwei Parteien vermietet. Der marktübliche Mietzins beträgt CHF 4'100 pro Monat bzw. CHF 49'200 pro Jahr inkl. pauschale Nebenkosten von rund CHF 8'000 (Heizung und Wasser/ Abwasser). Der Nettoertrag beträgt somit nur rund CHF 41'000 pro Jahr.

Die jährlich anfallenden notwendigen Unterhaltskosten und Betriebskosten für diese alte und grosse Liegenschaft sowie die Bildung einer zwingenden Renovationsreserve können seit mehreren Jahren nicht mehr durch die Einnahmen aus der Vermietung gedeckt werden. Auch nach einer grösseren Renovation kann nach angemessener Anpassung der Mietzinse für die Zukunft keine positive Rendite im Sinne des Schenkungsvertrages erwirtschaftet werden. Die Liegenschaft wird deshalb je länger je mehr zu einer grösser werdenden Last für den Steuerzahler. Zuwendungen gemäss Schenkungsvertrag sind seit längerem nicht mehr möglich.

## **Turmhaus-Kommission**

Um das weitere Vorgehen abzuklären, hat der Gemeinderat im Jahre 2017 eine Spezialkommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: Philippe Tobler (Gemeindepräsident), Hansueli Bieri (SVP), Daniel Haldi (SP), Wolfgang R. Hauzenberger (FDP), Edwin Rothenbühler (parteilos), Hansueli Wyss (BDP).

### **Sie hat folgenden Auftrag:**

Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die Beurteilung des notwendigen Unterhaltsbedarfes, die Ausarbeitung von Nutzungsvarianten, die Darlegung der finanziellen Auswirkungen sowie die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen. Die Turmhaus-Kommission hat die Szenarien «Vermietung», «Abgabe im Baurecht» und «Verkauf» eingehend geprüft und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Turmhaus zum Verkauf auszuschreiben. Der Gemeinderat folgt dieser Empfehlung. Die Kommission begleitet das Geschäft bis zum Entscheid über den Kaufvertrag.

## **Entscheid Gemeinderat / Begründung des Verkaufes**

Aufgrund folgender Begründungen sind die Turmhaus-Kommission und der Gemeinderat zum Entscheid gelangt, die Liegenschaft zum Verkauf auszuschreiben und bei Vorliegen eines konkreten Kaufangebotes eine Urnenabstimmung durchzuführen:

- Nach Begehungen der Räumlichkeiten mit Ärzten mussten wir feststellen, dass das Turmhaus nicht mehr den Ansprüchen einer zeitgemässen Arztpraxis entspricht. Dies kann auch nicht durch grössere bauliche Massnahmen erreicht werden (zu kleine Räume im Erdgeschoss, nicht optimal durch ÖV erschlossen, Mitbewerber in Ärztezentren in der näheren Umgebung, schwierige Zugänglichkeit für Personen mit Mobilitätsbehinderung etc.).
- Eine ertragreichere Vermietung der beiden Wohnungen oder der ganzen Liegenschaft bedingt im Vorfeld sehr hohe Investitionskosten, welche zudem aus Steuergeldern finanziert werden müssten. Aus den Mieteinnahmen – auch bei sehr positiver Betrachtung – können nur ungenügende Rücklagen für anstehende und spätere Renovationen gebildet werden.
- Es ist keine Gemeindeaufgabe, an dieser absolut schönsten Lage am Thunersee zwei sehr teure Wohnungen langfristig zu vermieten, zumal die Liegenschaft, auch wenn im Besitz der Gemeinde, nicht öffentlich betreten werden darf.
- Von drei Immobilienspezialisten wurde uns aufgezeigt, dass ein Verkaufspreis von über 3 Mio. Franken für dieses einmalige Liebhaberobjekt an prominentester und schönster Lage am Thunersee erzielt werden kann. Dieser Verkaufserlös steht in keinem Verhältnis zum heutigen Nettomietzinsertrag von CHF 3'400 pro Monat für beide Wohnungen.
- Erst mit dem erzielbaren Verkaufserlös können im Sinne des Schenkungszweckes bedeutend grössere und wirkungsvollere Aufgaben und Projekte im Sinne der Schenkerin finanziert werden.
- Die Gemeinde hat gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren sehr hohe Investitionen zu tätigen (Schulanlage Friedbühl, Sanierung Aeschlenstrasse, Umsetzung der Verkehrsmassnahmen, Erneuerung Wasserreservoir bzw. Wasser- und Abwasserleitungen etc.), sodass sich künftig eine massive Verschuldung ergeben wird. Eine zusätzliche Verschuldung in ein Luxusobjekt ohne entsprechende Rendite darf nicht durch Steuergelder finanziert werden.
- Die Gemeinde hat neben dem historischen Schössli als Verwaltungsgebäude keinen weiteren Bedarf für ein zusätzliches öffentliches Gebäude. Auch für einen Kindergarten, eine Kindertagesstätte oder für eine zusätzliche Badewiese besteht kurz- bis langfristig kein Bedarf.
- Auch nach einem Verkauf wird das denkmalgeschützte Objekt für den Betrachter in unveränderter, renovierter Schönheit das Dorfbild vom See her prägen.

### Weiteres Vorgehen

Die Ausschreibung erfolgt über die Casa Immobilien AG in Thun, welche unter den Offerten das wirtschaftlich interessanteste Angebot eingereicht hat. Zudem hat sie grosse Erfahrung im Verkauf von hochwertigen Liegenschaften am Thunersee.

- Das Ziel ist, eine Käuferschaft zu finden, die bereit ist, einen angemessenen Preis zu bezahlen und glaubhaft aufzeigen kann, dass sie mit der Liegenschaft zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege sorgfältig und respektvoll mit dem Turmhaus umgehen wird. Es erfolgt ein Meistbietenden-Verfahren. Ein Finanzierungsnachweis muss für den Kaufpreis und die anstehenden Investitionen von rund 1 Mio. Franken erbracht werden. Dienstbarkeiten, Bau- und Gewerbebeschränkungen gemäss dem Schenkungsvertrag werden einem Käufer überbunden mit der Pflicht, bei jeder weiteren Handänderung diese zwingend weiter zu überbinden. Zudem muss die Käuferschaft bereit sein, die Liegenschaft unter Vorbehalt der Zustimmung zum Verkauf durch die Stimmbevölkerung zu erwerben.
- Dem Gemeinderat und der Turmhaus-Kommission ist klar, dass dieses Vorhaben den Rückhalt und die Akzeptanz der Oberhofner Stimmbevölkerung benötigt. Über den Verkauf ist eine Urnenabstimmung durchzuführen. Wann diese sein wird, kann heute noch nicht gesagt werden.





Kaufinteressenten können ihr schriftliches und verbindliches Kaufangebot bei der Casa Immobilien AG eingeben, unter Einreichung eines entsprechenden unwiderruflichen Finanzierungsnachweises eines Schweizer Bankinstituts, welches bescheinigt, dass die Kaufinteressenten über die entsprechenden finanziellen Mittel für den Kaufpreis und die Renovationsarbeiten von rund CHF 1 Mio. verfügen.

### **Verwendung des Verkaufserlöses**

Der Verkaufserlös muss gemäss dem Schenkungsvertrag vom 13. Februar 1919 der Gräfin Helene Harrach, geborene von Pourtalès (1849–1940), verwendet werden. Der gesamte Schenkungsvertrag ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Unter dem Titel «Weitere Bestimmungen» Punkt 3 steht:

«Zweckbestimmung: An die Schenkung knüpft Frau Gräfin Harrach die Bestimmung, dass das Kapital, bestehe es im heutigen Schenkungsobjekt oder im Erlös aus demselben, nie angegriffen und verbraucht, sondern stets erhalten bleiben soll. Die Erträge sind dauernd zu verwenden zunächst zum Nutzen der Armen und Kranken, dergestalt, dass eine Gemeindegewerkschwester angestellt wird zur Pflege der bedürftigen Kranken in Oberhofen und Hilterfingen, ferner zur Weiterführung der Kleinkinderschule für die Kinder von Oberhofen und endlich, wenn möglich, zum Unterhalt eines Versammlungsraumes für Oberhofen und Hilterfingen zu christlichen und gemeinnützigen Zwecken.»

Das heisst, dass der Verkaufserlös nicht für allgemeine Aufgaben des Gemeindehaushaltes verwendet und verbraucht werden darf. Der Erlös muss dann als verwaltete unselbstständige Stiftung in der Gemeindebuchhaltung offen und für jeden ersichtlich geführt werden (gemäss Art. 92 Gemeindegesetz).

Der Gemeinderat hat entschieden, dass erst nach erfolgtem Urnenentscheid über die Verwendung des Verkaufserlöses zu beraten und ein Reglement zu erarbeiten ist. In der Zwischenszeit sind die Gelder zwingend sogenannten «mündelsicher» anzulegen. Das zu erarbeitende Reglement ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligen zu lassen und dann an einer späteren Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

### **Was passiert, wenn eine Mehrheit an der Urnenabstimmung den Verkauf ablehnt?**

Da trotz Aufrufen der Gemeinde bis heute kein finanziell genügend interessantes öffentliches Projekt eingereicht wurde, müssten die heutigen zwei Wohnungen weiterhin als solche vermietet werden. Da höchstens die absolut notwendigen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden könnten, würde leider auch kein Ertragsüberschuss für Zwecke entsprechend dem Schenkungsvertrag anfallen. Für den Erhalt und den Betrieb der Liegenschaft Turmhaus müssten stets Steuergelder aufgewendet werden. Dabei soll nach dem Willen der Schenkerin Gräfin Harrach ein Überschuss im Sinne des Schenkungsvertrages zur Verwendung anfallen und nicht ein Defizit.

### **Würdigung und Schlussbemerkungen**

Das Turmhaus ist und bleibt ein Wahrzeichen eines ehrenden Andenkens an die Stifterin Gräfin Helene Harrach geb. Pourtalès. Während Jahrzehnten haben sich die Grafenfamilien Pourtalès und Harrach vom Schloss Oberhofen für die Armen, die Bedürftigen, die Kranken und für die Kinder aus Oberhofen und Hilterfingen eingesetzt. Viel Leid wurde gelindert und materielle Hilfe geleistet. Soweit die aktuellen Informationen des Gemeinderates und der Turmhaus-Kommission. Uns ist es ein Anliegen, dass Sie als Bürger dieses Dorfes über den vorgesehenen Verkaufsprozess informiert sind.

*Hauzenberger Wolfgang* versichert der Bevölkerung, dass sich an dem Turmhaus historisch nichts verändern wird und es bleibt wie es ist.

Das Turmhaus hat den höchsten Schutz nebst dem Schloss Oberhofen. Das Turmhaus bleibt in seiner Art bestehen. Für die Turmhaus-Kommission war der Entscheid, das Haus zu verkaufen, nicht leicht. Sobald ein konkreter Kaufvertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmbevölkerung, vorliegt, wird die Botschaft für eine Urnenabstimmung erstellt.

#### **44 37 Gemeindeversammlung Verschiedenes**

*Bieri Hans Ulrich* bedankt sich herzlich beim Gemeinderat für seine gute Arbeit und dass er die Verantwortung übernommen hat und die Gemeindeversammlung durchgeführt wurde. Es ist wichtig, mit einem genehmigten Budget ins neue Jahr starten zu können.

*Stähli Konrad* hat letztens den Wegmeister am Strassenrand mähen sehen. Der Wegmeister hat die Neophyten stehen lassen, da der Forstbetrieb Sigriswil den Auftrag hat die Neophyten zu bekämpfen. Stähli Konrad ist der Meinung, dass der Forstbetrieb Sigriswil und die Wegmeister besser zusammenarbeiten müssen. Weiter findet er die Verkehrsplanung von Thun mangelhaft. Im Radio werden täglich Staumeldungen bekannt gegeben. Dieses Problem sollte gelöst werden.

*Philip Rikli* versteht nicht, wieso das Geschäft Barell-Gut mit dem Geschäft Schulhaus vermischt wird. Er möchte wissen, wie der Stand ist und wann mit dem Bau des Schulhauses begonnen werden kann. Gemäss *Philippe Tobler* sind Einsprachen beim Kanton hängig. Der Kanton gibt noch keine Auskunft bis wann die Gemeinde Oberhofen mit einem Entscheid rechnen kann. Ziel ist es, noch vor dem Jahr 2024 mit dem Bau beginnen zu können.

*Philippe Tobler* verabschiedet die beiden ausscheidenden Gemeinderätinnen Frey Beatrice und Rüegg Asuroglu Susanne. Er bedankt sich herzlich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und ihr Engagement für die Gemeinde Oberhofen. Den beiden Gemeinderätinnen wird ein Blumenstrauss übergeben.

*Frey Beatrice* bedankt sich bei Tobler Philippe für seinen unermüdlichen Einsatz. Sie wünscht allen viel Kraft und Energie für die Zukunft.

Für *Rüegg Asuroglu Susanne* waren die zwei Jahre als Gemeinderätin sehr wichtig. Sie ist vor einigen Jahren nach Oberhofen gezogen und hatte keinen Bezug zum Dorf. Dank der Tätigkeit als Gemeinderätin hat sie hier in Oberhofen Wurzeln geschlagen. Sie bedankt sich vielmals für die zwei Jahre und sie wird gerne an diese Zeit zurück denken.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung um 21:25 Uhr und dankt allen für die Aufmerksamkeit und das Erscheinen.